

Ergebnisse der Umfragen : Dienst-Vertrag

Autor(en): **Schatz, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **48 (1930)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ergebnisse der Umfragen

Dienst-Vertrag

Den entwurf für einen anstellungsvertrag, welcher im letzten jahresbericht als umfrage den konferenzen unterbreitet wurde, haben 21 sektionen einer mehr oder weniger scharfen kritik unterzogen. Wie zu erwarten war, gehen die ansichten unter den kollegen über die notwendigkeit und die wünschbarkeit eines normalvertrages im allgemeinen und ganz besonders über die einzelnen bestimmungen des entwurfes weit auseinander.

Während einzelne konferenzen dem entwurf tale quale zustimmen (Disentis und Ilanz) oder nur unwesentliche abänderungen wünschen (Imboden, Moësa, Oberhalbstein und Schams) finden andere im entwurf keinen brauchbaren satz (Oberengadin). Das studium der eingegangenen meinungsäußerungen zum entwurf führt mehr und mehr zu der überzeugung, daß es wohl ein kunststück erfordert, einen normalvertrag zu schaffen, dem es vergönnt sein wird, die zustimmung aller lehrer und zugleich auch diejenige der vertreter der gemeinden zu erlangen. Wohl aus solchen erwägungen heraus kommen acht konferenzen nach langer, lebhafter diskussion im prinzip zum beschluß, der B. L. V. möge von der aufstellung eines normalvertrages umgang nehmen. (Bergell, Davos-Klosters, Oberengadin, Obtasna, Münstertal, Schanfigg, Untertasna-Remüs, Valendas-Versam). Die konferenz *Schanfigg* begründet ihren ablehnenden standpunkt folgendermaßen:

Die frage der vertraglichen regelung ist durch einige wenige in fluß gebracht worden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die mehrzahl der bündner lehrer (und ebensowenig die mehrzahl der gemeinden) einen allgemein verbindlichen dienstvertrag wünscht.

Lehrerwegwahlen kommen, wie statistisch nachgewiesen wurde, eigentlich selten vor und sind zum teil durch den lehrer selbst verschuldet. Das beste und wirksamste mittel gegen wegwahl ist und bleibt stete pflichterfüllung, seine ganze kraft dem dienste der schule, der jugend zu widmen.

Bei wirklich ungerechtfertigten wegwahlen ist aufrichtige, unentwegte *solidarität* unter den lehrern eine wirksamere hilfe als ein noch so guter vertrag.

Solchen, die einen vertrag wünschen, kann der entwurf im jahresbericht wertvolle dienste leisten. Die allgemeine einföhrung scheint uns nicht notwendig zu sein. (Soweit der bericht-erstatte der konferenz Schanfigg. Er hat wohl noch vielen anderen aus dem herzen gesprochen).

Da die konferenzen, welche die aufstellung eines normalvertrages ablehnen, noch in minderheit sind, sehen wir uns genötigt, auf die äüßerungen zu den einzelnen bestimmungen des entwurfes einzutreten. In drei punkten herrscht ziemliche übereinstimmung.

a) (§ 1). Den lehrer soll weder der schulrat allein, noch die ganze gemeindeversammlung wählen. Diese amtshandlung soll von der zuständigen wahlbehörde (schulrat mit zuzug) vorgenommen werden.

b) Der zweite abschnitt über die pflichten des lehrers, d. h. über die beaufsichtigung der kinder auch außerhalb der schulzeit soll nicht im vertrag aufgenommen werden. Wenn man auch die beaufsichtigung der schüler in der unterrichtsfreien zeit als moralische pflicht anerkenne, so wolle man sie doch nicht durch einen vertrag zu einer gesetzlichen stempeln lassen. Dies könnte schlimme folgen haben und ungerechtfertigte weg- wahlen eher fördern statt verhindern.

c) (§ 8). Nach dem probejahr soll der lehrer auf unbestimmte zeit (nicht nur für drei jahre, wie im entwurf vorgesehen ist) gewählt werden.

Diese von verschiedener seite erfolgten abänderungsanträge sind begründet und würden wohl die mehrheit der stimmen auf sich vereinigen.

In vielen anderen punkten gehen die ansichten diametral auseinander. Wir wollen versuchen, sie artikelweise einander gegenüberzustellen.

Art. 1. Aufgaben und pflichten des lehrers.

Konferenz Oberengadin: Der vertrag soll kürzer gefaßt werden. Alle bestimmungen, die in gesetzen und verordnungen enthalten sind, brauchen im vertrag nicht aufgeführt zu werden. (Ob die vertreter der gemeinden verträge, die nur die pflichten der gemeinden, nicht auch die der lehrer enthalten, akzeptieren und unterschreiben werden, ist eine andere frage).

Art. 2. Nebenbeschäftigungen.

Safien, sowie *Heinzenberg-Domleschg* verlangen, daß der ganze § 2 gestrichen werde. Mit den worten (in § 1): «Der lehrer hat seine ganze kraft und zeit der schule zu widmen», ist die nebenbeschäftigungsfrage schon erledigt.

Rheinwald: § 2 ist so zu fassen, daß nur die nebenbeschäftigungen, welche zur vernachlässigung der berufspflichten führen, nicht gestattet seien. Bei unseren halbjahresschulen und halbjahresbesoldungen sind nebenbeschäftigungen lebensnotwendig.

Unterhalbstein, sowie *Mittelprätigau*. § 2 soll lauten: «Nebenbeschäftigungen, deren erledigung viel zeit in anspruch nehmen, sind dem lehrer während des schuljahres nicht gestattet.» Von der aufzählung bestimmter beschäftigungen will man absehen. Durch festlegung einzelner nebenbeschäftigungen könnten leicht ungleichheiten geschaffen werden. Es sollen nicht einzelne möglichkeiten aufgezählt und andere nicht erwähnt werden.

Vorderprätigau. Die verhältnisse der lehrer sind zu verschieden, als daß man hier alles über einen leisten schlagen könnte. Mancher lehrer kann viel zeit für nebenbeschäftigungen brauchen und doch als lehrer seine pflicht tun, weil er eine leichte schule hat. Graubünden zahlt nur halbjahreslöhne und sollte in sachen nebenbeschäftigung toleranz walten lassen.

Oberhalbstein beantragt annahme des § 2 mit dem zusatz: «Die interpretation ist jeweils sache der vertragsschließenden parteien.» Für die fassung im entwurf stimmen: Disentis, Ilanz, Imboden, Schams, Münstertal.

Art. 3 und 4. Übernahme öffentlicher ämter und leitung von vereinen.

Münstertal will den lehrer von der moralischen verpflichtung zur übernahme von öffentlichen ämtern und leitung von vereinen nicht entbinden. Falls ortsübliche bußen (wie im entwurf § 3 erwähnt) bestehen, so soll der lehrer jene bezahlen, ebensogut wie der verschuldete bauer.

Heinzenberg-Domleschg wünscht für § 4 folgende fassung: «Das verhältnis zu musik- und gesangsvereinen, der grad des erfolges als dirigent oder eine *begründete* ablehnung der direktion eines chors dürfen niemals als grund zur lösung der vertraglichen anstellung als lehrer dienen. Der lehrer nimmt sich aber nach kräften der leitung von chören und vereinen an.

Art. 5 und 6 finden die zustimmung der konferenzen.

Art. 7. Lohnbestimmungen.

Münstertal. Der erste teil von § 7 des entwurfes steht im widerspruch mit den gesetzlichen lohnbestimmungen (inwiefern?) und führt nur zu unregelmäßigkeiten.

Oberhalbstein akzeptiert den ersten teil von § 7, beantragt jedoch den zweiten abschnitt betreff gemeindebeitrag an die versicherungskasse zu streichen.

Art. 8. Vertragsdauer.

Vorderprätigau. Durch das probejahr werden die ungerechtfertigten wegwahlen eher gefördert als verhindert. Die gemeinde soll nicht vertraglich das recht erhalten, über einen lehrer den stab zu brechen, der in einem winter zu wenig zeit hatte, sich in die vielleicht ganz schwierigen verhältnisse einzuleben und seine tüchtigkeit zu zeigen. Das gerücht, die probe nicht bestanden zu haben, begleitet ihn auf der suche nach einer neuen anstellung.

Alle anderen konferenzen, die zu § 8 stellung nahmen, wünschen das probejahr und eine spätere anstellung auf unbestimmte zeit. In bezug auf den kündigungstermin gehen die ansichten ganz auseinander. Manche möchten mit dem 1. März abschließen, andere wünschen ihn bis 30. Juni zu verlängern. Besondere zusätze wünschen:

Münstertal. Bis einen monat vor schulschluß hat die gemeinde bis schulschluß der lehrer das recht, den vertrag zu kündigen. Geschieht dies nicht, so tritt der vertrag für ein weiteres jahr in kraft. Diese stille vertragserneuerung wiederholt sich immer wieder, so oft vom kündigungsrecht bis zum vertraglichen termin von den parteien kein gebrauch gemacht wird. (Falls dieser Paragraph nicht ungefähr in obiger form angenommen wird, will die konferenz Münstertal auf einen vertrag verzichten).

Schams äußert sich ähnlich wie Münstertal (ohne nachsatz).

Oberengadin. Die kündigungsfrist ist nicht genau zu normieren, sondern soll nach gutfinden in jeder gemeinde festgesetzt werden. Für studiumzwecke soll dem lehrer ein jahr urlaub gewährt werden. Als berechtigter grund zur kündigung wird nur vernachlässigung seiner pflichten als lehrer anerkannt.

Mittelprätigau und *Safien*: Der einmal gewählte lehrer darf ohne triftige gründe, über deren stichhaltigkeit das in § 12 genannte Schiedsgericht zu entscheiden hat, nicht weggewählt werden.

Moësa: Si considera quale unico motivo di non conferma per parte del comune la trascuranza dei doveri professionali del docente.

Art. 9 und 10. Stellvertretungskosten.

Oberengadin. Die stellvertretungskosten in krankheitsfällen und während des militärdienstes sollen vom kanton und der gemeinde je zur hälfte übernommen werden.

Art. 12. Schiedsgericht.

Vorderprätigau. Die gemeinde ist partei und sollte im schiedsgericht nicht vertreten sein (merkwürdige auffassung). An ihre stelle sollte der schulinspektor treten, der die verhältnisse auch kennt und unparteiisch ist.

Damit haben wir die wichtigsten abänderungsanträge der sektionen zusammengestellt. Die konferenz Chur wollte sich in sachen anstellungsvertrag nicht einmischen. Es sei dies eine angelegenheit, die ausschließlich die landlehrer angehe.

Die nächste delegiertenversammlung in Zuoz ist der reorganisation der versicherungskasse gewidmet. So muß die definitive entscheidung über pro und kontra normalvertrag, eventuell die endgültige bereinigung der einzelnen bestimmungen einer späteren jahresversammlung überlassen werden.

Indessen werden noch die konferenzen zeit finden, zum entwurf stellung zu nehmen, deren traktandenliste im vergangenen jahr die behandlung der umfrage nicht gestattete.

St. Moritz-Bad, im August 1930.

G. Schatz.